

Überarbeitete Fassung:

In die hier dargestellte Satzung vom 26.03.1998 wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 27.03.2001; 2. Änderung vom 16.12.2003;

3. Änderung vom 22.09.2005

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen erhebt die Samtgemeinde Boldecker Land vom Antragsteller Gebühren. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a) d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG
- b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
- c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Dem Stundensatz für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfeweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.1993 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.03.1998

1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr pro Person und Stunde	
1.1	Grundbetrag/-gebühr einschließlich Dienst in der Werkstatt	26,- €
1.2	Sicherheitswache/ Brandwache	56,- €
2.	Einsatz von Fahrzeugen je Stunde und Fahrzeug	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	48,- €
2.2	TSF-W	64,- €
2.3	Löschgruppenfahrzeug	64,- €
2.4	Tanklöschfahrzeug	64,- €
2.5	Rüstwagen	82,- €
2.6	Gerätewagen	68,- €
2.7	Schlauchwagen	64,- €
2.8	Einsatzleitwagen	32,- €
2.9	Wirtschaftswagen/Transporter	19,- €
2.10	Mannschaftstransportwagen	32,- €
2.11	Transportfahrzeug (Doppelkabine)	32,- €
2.12	Feuerwehranhänger	19,- €
2.13	Kraftfahrdrehleiter	97,- €
2.14	Anhängeleiter	19,- €
2.15	Kran	nach Firmenleistung
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal) je Gerät und Stunde	
3.1	Schutzkleidung und Gerät	
3.1.1	Schutzkleidung	7,- €
3.1.2	Atemschutz/Pressluftatmer (ohne Patrone und Füllung)	13,- €
3.2	alle Kleinlöschgeräte	Füllung zum Tagespreis + 10 %
3.3	Schläuche, Armaturen und Zubehör	
3.3.1	Druckschläuche – B	3,- €
3.3.2	Druckschläuche – C	2,50 €
3.3.3	alle anderen Schläuche, Armaturen und Zubehör	2,50 €
3.4	Rettungsgerät	
3.4.1	Tragbare Leitern/ Anhängeleitern	7,- €
3.4.2	Schlauchboot mit Motor	26,- €
3.4.3	Schlauchboot ohne Motor	14,- €
3.4.4	Schneid- und Trenngerät	17,- €
3.4.5	Rettungsschere	20,- €
3.4.6	Rettungszyylinder	14,- €
3.4.7	Spreizer	20,- €

3.5	Arbeitsgerät	
3.5.1	Hebekissensatz	11,- €
3.5.2	Winde	13,- €
3.5.3	Kettenzug	13,- €
3.5.4	Greifzug	10,- €
3.5.5	Seile, Leinen, und Anschlagmittel	4,- €
3.5.6	Wasserstrahlpumpe	4,- €
3.5.7	Kellerpumpe mit Saugschlauch	14,- €
3.5.8	Kübelspritze	4,- €
3.5.9	Tragkraftspritze	32,- €
3.5.10	Tauchpumpe	17,- €
3.5.11	Stromerzeuger (Notstromaggregat)	26,- €
3.5.12	Motorkettensäge	26,- €
3.5.13	Schweißgerät	17,- €
3.5.14	Be- und Entlüftungsgerät	11,- €
3.5.15	Zubehör	2,- €
4.	Verbrauchmaterial	
4.1	Bindemittel	
4.1.1	Bindemittel für Gewässer oder festen Untergrund	Tagespreis + 10 %
4.1.2	Ölsperre je lfd. Meter	2,- €
5.	Sonstiges und Auslagen	
5.1	Unfugalarm, Grundgebühr zuzüglich Gebühren nach vorstehendem Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	330,- €
5.2	Fehlalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeeinrichtung	200,- €
5.3	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen: nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen bei Einsätzen außerhalb des Samtgemeindegebiets zusätzlich Wegstreckengeld je Kilometer erhoben	1,30 €
5.4	Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung gesondert zu erstatten.	
5.5	Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.	
5.6	Für verbrauchte Materialien, die nach der Satzung als Auslagen berechnet werden, gelten die Tagespreise.	
5.7	Bei Einsatz von Geräten, die nicht im Kosten- und Gebührentarif enthalten sind, sind Gebühren für etwa gleichwertige Geräte zu berechnen.	